



Stadt Bern
 Direktion für Tiefbau
 Verkehr und Stadtgrün

Telefon 031 321 69 11
 stadtgruen@bern.ch
 www.bern.ch

Stadtgrün Bern
 Bümplizstrasse 45
 3027 Bern

Kontroll-Nr.

Beseitigungsgesuch

Sie können das Gesuch ausdrucken, handschriftlich ausfüllen und unterschrieben an obenstehende Adresse senden.

Gestützt auf das Baumschutzreglement für die Stadt Bern (BSchR; SSSB Nr. 733.1), ist das Beseitigen geschützter Bäume auf dem Gebiet der Stadt Bern bewilligungspflichtig. Unter Beseitigen ist das Fällen oder Entfernen (Kappen) wesentlicher Teile eines Baumes zu verstehen.

Vor jeder Beseitigung hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Eigentümerin oder der Eigentümer des Baurechts gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 BSchR bei Stadtgrün Bern eine Bewilligung zu beantragen. Eine Bewilligung ist auch für das Fällen/Kappen von kranken bzw. abgestorbenen Bäumen einzuholen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bewilligungspflicht verstösst, kann mit Busse bestraft werden.

Eigentümerin/Eigentümer

Name/Vorname:

Adresse:

Telefon:

Baumstandort (genaue Adresse):

Der Gesuchstellende wünscht einen Ortstermin. Tel.:

Der Garten darf ohne Voranmeldung vom Baumexperten für die Beurteilung betreten werden.

Vollmacht

Bitte ausfüllen, wenn eine Vollmacht an eine Verwaltung/Firma/Person übertragen wird. Die Verfügung und allfällige weitere Korrespondenz wird in diesem Fall an untenstehende Adresse gesendet:

Name:

Adresse:

Telefon:

Zu beseitigende Bäume

Baumart/Stammumfang

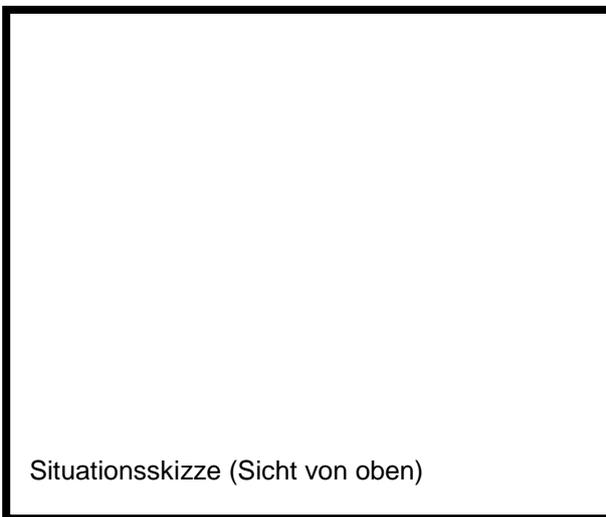
Begründung

- 1.....
- 2.....
- 3.....
- 4.....

-
-
-
-

Neue Bäume (Ersatzbäume)

- für 1.....
- für 2.....
- für 3.....
- für 4.....



Die Bäume sind in der Skizze mit den entsprechenden Zeichen zu markieren:

- zu beseitigende Bäume
- ⊙ Ersatzbäume
- bleibende Bäume

Situationskizze (Sicht von oben)

Beilagen:

Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Datum:..... Unterschrift:

Sofern es sich um ein Grundstück im Baurecht handelt, ist das Gesuch vom Grundeigentümer bzw. von der Grundeigentümerin wie auch vom Baurechtnehmer oder der Baurechtnehmerin zu unterzeichnen.

Baurechtnehmerin/Baurechtnehmer

Datum:..... Unterschrift:

Allgemeine Auflagen

- Einem allfälligen Rekurs gegen die mit dieser Verfügung verbundenen Auflagen der Ersatzpflanzung kommt aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Fällbewilligung zu, d.h. der zur Fällung freigegebene Baum darf nicht gefällt werden bis ein rechtskräftiger Rekursentscheid betreffend Ersatzpflanzung vorliegt.
- Die Anwohnerinnen und Anwohner sollten von Ihnen in geeigneter Weise über die bevorstehende Baumfällung informiert werden.
- Nach Abschluss der Pflanzung ist Stadtgrün Bern über die erfolgte Ersatzpflanzung zu orientieren (Rückmeldeformular).
- Steht die Beseitigung von Bäumen im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauarbeiten, so ist für die Gesuchseingabe das Bauinspektorat zuständig.
- Für das Fällen von mehr als vier Bäumen sind dem Gesuch eine Liste der zu fällenden Bäume sowie ein Situationsplan M 1:500 (A4) mit den entsprechenden Standorten aller vorhandenen Bäume beizulegen.
- Die Beseitigungsbewilligung ist befristet auf 2 Jahre. Der Fristenlauf sowie die Verlängerung der Frist richten sich nach Art. 11 des Baumschutzreglements der Stadt Bern.
- Werden Bäume gestützt auf einen Nutzungsplan oder eine Verfügung neu gepflanzt, so unterstehen sie unabhängig von ihrer Grösse den Schutzbestimmungen dieses Reglements, sofern der Nutzungsplan oder die Verfügung keine besonderen Vorschriften enthalten.
- Während der Vegetationszeit (März bis Oktober) sollte aus ökologischen Gründen auf Fällungen verzichtet werden. Beachten Sie auch, dass Bäume oft Nistplätze oder Wohnhöhlen von Vögeln oder Fledermäusen beherbergen.
- Die Kosten der Ersatzpflanzung gehen zu Lasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.